

Mittwoch den 5. September 1888.

(3890—2)

Z. 762 B. Sch. R.

Lehrstellen.

An der neuerrichteten zweiclassigen Mädchenschule in Neumarkt werden die Lehrstellen mit den Gehältern von 450 fl. und 400 fl. und eventuell die vierte Lehrstelle an der dortigen Knabenvolksschule mit dem Gehalte von 450 fl. zur Besetzung ausgeschrieben. Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis

15. September l. J.

hieramts einzubringen.

Bemerkte wird, dass mit der eventuell zu besetzenden Lehrstelle an der Knabenvolksschule ein entprechender Nebenverdienst durch Verwendung an der gewerblichen Fortbildungsschule verbunden ist.

R. l. Bezirkschulrath Krainburg, am 2. September 1888.

(3883—1)

Z. 6710.

Edictal-Vorladung.

Von der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft werden wegen rückständiger Erwerbsteuer nachstehende Gewerbsparteien unbekanntes Aufenthaltes, als:

Sterk Peter, Sadernsammler von Bornschloß Nr. 10, ad Art. 87 Bornschloß mit 12 fl. 03 kr.;

Muhvič Johann, Marktfierant von Blazovac Nr. 10, ad Art. 313 Tschernembl mit 7 fl. 50 kr.;

Kade Josef, Marktfierant von Blazovac Nr. 10, ad Art. 314 Tschernembl mit 7 fl. 50 kr.;

Muhvič Jure, Marktfierant von Blazovac Nr. 10, ad Art. 347 Tschernembl mit 11 fl. 99 kr.,

aufgefordert, ihre Rückstände

binnen vierzehn Tagen

beim k. k. Steueramte in Tschernembl so gewiss einzuzahlen, widrigens ihre Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden.

R. l. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl, am 29. August 1888.

(3921—1) Kundmachung

Das Schuljahr 1888/89 beginnt am k. k. Staatsobergymnasium in Laibach am

18. September

mit dem hl. Geistamte. Die Aufnahme neuer eintretender Schüler findet am

15. und 16. September

statt. Die übrigen dem hiesigen Gymnasium bereits angehörenden Schüler melden ihren Wiedereintritt unter Vorweisung des letzten Semesterzeugnisses und der Einzahlung des Lehrmittelsbeitrages am

17. September.

an. Die Aufnahmeprüfung sowie die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen werden am

17. und 18. September

abgehalten werden.

Nach Wohnort und Familienverhältnissen dem Gymnasium in Rudolfswert zugehörige Schüler werden in Laibach nicht aufgenommen.

Laibach am 4. September 1888.

R. l. Gymnasial-Direction.

(3796b—3) Kundmachung. Z. 7075.

Das Reichs-Kriegsministerium beabsichtigt, die Lieferung von emaillierten Feldflaschen aus Eisenblech, Wasserkrannen, Deckelschalen, Erzbestandtheilen zur Umgestaltung der vorräthigen Tornister älteren Modelles und Leibriemenschlüssen im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen, weshalb es zur Einbringung schriftlicher Offerte hienit einladet.

Bei der Offert-Verhandlung werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit außer jedem Zweifel steht, und welche die offerierten Gegenstände in ihren Etablissements, die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der ungarischen Krone sich befinden müssen, aus inländischem Materiale selbst zu erzeugen vermögen.

Die Offerenten haben mittels eines von der hiezu berufenen Stelle ausgefertigten Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses nachzuweisen, dass sie vertrauenswürdig und imstande sind, die offerierten Gegenstände selbst zu erzeugen und zum festgesetzten Termine zu liefern.

Das Anbot kann auf das ausgeschriebene Gesamtquantum oder auf einen beliebigen Theil desselben lauten.

Sämmtliche Gegenstände müssen genau nach den bei den Monturs-Depôts zur Einsicht liegenden gesiegelten Mustern geliefert werden.

In dem Offerte, welches nach dem hiezu bestimmten Formulare zu verfassen ist, ist das Monturs-Depôt, in welches geliefert werden will, das Quantum, der Liefertermin und der in Ziffern und Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes genau und deutlich anzugeben.

Zur Sicherstellung des Anbotes ist ein Badium im Betrage von 5% des Wertes, welcher nach den für die offerierten Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer Militär-casse (Zahlstelle), u. zw. für Steiermark, Kärnten, Krain und das Administrations-Gebiet der k. k. Statthalterei in Triest bei der k. k. Finanz-Landes-casse als Militär-Zahlstelle in Graz zu erlegen.

Der Depositenchein über das Badium ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls versiegelten Couvert, einzusenden.

Die mit den amtlichen Bescheiden über das Gesuch um Erlangung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses belegten Offerte und die gleichzeitig, jedoch gesondert beizubringenden Depositencheine über den Erlag des Badiums haben unmittelbar und längstens bis 15. September 1888,

12 Uhr mittags, im Einreichungs-Protokolle des Reichs-Kriegsministeriums einzulangen.

Später einlangende, unvollständige oder undeutliche, dann solche Offerte, welche ohne Depositenchein über den Erlag des Badiums oder ohne Bescheid über das Gesuch befristet langung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses einlangen, sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Die in Form eines Vertrags-Entwurfes verfaßten Detailbedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den Monturs-Depôts, bei den Handels- und Gewerbelammern der österr.-ungarischen Monarchie und beim Handels-Museum in Budapest eingesehen werden.

Im übrigen wird auf die im Amtsblatte Nr. 199 vom 30. August enthaltene ausführliche Verlautbarung hingewiesen.

R. l. Z. Corps-Intendant.

Anzeigebblatt.

(3777—2)

Nr. 3256.

Executive Realitäten=Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Kolenc von Oberscheinitz die executive Versteigerung der dem Martin Kasič von Oberdorf gehörigen, gerichtlich auf 1562 fl. geschätzten Realität Einl.-Nr. 147 der Catastralgemeinde Brezovica sammt gesetzlichem Zugehör derselben bewilligt und hiezu zwei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den

12. September

und die zweite auf den

13. October 1888,

jedesmal vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, dass die Pfandrealität sammt Zugehör bei der ersten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Treffen, am 2ten August 1888.

(3769—2)

Nr. 6182.

Erinnerung

an Mathias Berderber von Nesselthal und dessen Erben und Nachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Mathias Berderber von Nesselthal und dessen Erben und Nachfolgern hienit erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Schueller von dort, jetzt in Amerika (durch Josef Stiene von Nesselthal), die Klage de praes. 18. Juli 1888, Zahl 6182, pcto. Erstzung s. A. eingebracht, und wird die Tagfahrung auf den 11. September 1888

um 9 Uhr vormittags hiergerichts angeordnet.

Da der Aufenthaltsort des Geklagten diesem Gerichte unbekannt und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Florian Tomitsch von Gottschee als Curator ad actum bestellt.

Der Geklagte wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und der Geklagte, welchem es übrigens freisteht, seine Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

R. l. Bezirksgericht Gottschee, am 19. Juli 1888.

(3854—1)

St. 7063.

Oglas.

V pravdni reči Helene Rupert iz Ljubljane, Rožne ulice št. 11 (po dr. Štoru), proti Franu Rupertu z Iga št. 118, o kojem se ne vé, kje zdaj biva, zaradi ločitve zakona od mize in postelje s pr. v. imenuje c. kr. deželno sodišče ljubljansko poslednjemu gospoda dr. Frana Mundo v Ljubljani kuratorjem ad actum ter obvesti toženega, da se razpisuje dan za poskušnjo sprave v smislu § 2. postave z dne 31. decembra 1868, št. 3 drž. zak. za 1869, na

3., 10. in 17. decembra 1888,

vsakokrat dopoldne ob 9. uri tukaj.

Fran Rupert ima tedaj k naznačenim obravnavam osebno priti ali pa svojemu kuratorju pravočasno dotična pojasnila vročiti, oziroma naznačiti kakega družega besednika, ako ne, bi se v tej pravdni reči dalje poslovalo, kakor veljuje postava.

Od c. kr. deželne sodnije v Ljubljani dne 25. avgusta 1888.

(3728—3)

St. 3251.

Oklic.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Lasičah naznanja, da se je na prošnjo gosp. Matije Hočevarja iz Vel. Lasič stev. 28, cesijonarja Janeza Grudna iz Vrhnik, proti Antonu Grudnu iz Bavdeka št. 4 v izterjanje terjatve 250 gld. s pr. z odlokom dne 15. junija 1888, št. 3251, dovolila izvršilna dražba na 1925 gold. cenjenega nepremakljivega posestva vložna št. 28 zemljske knjige katastralne občine Selo.

Za to izvršitev odredjena sta dva róka, in sicer prvi na

25. septembra in
23. oktobra 1888,

vsakokrat ob 10. uri dopoldne pri tem sodišči s pristavkom, da se bode to posestvo pri prvem róku le za ali nad cenilno vrednost, pri drugem pa tudi pod njo oddalo.

Pogoji, cenilni zapisnik in izpisek iz zemljske knjige se morejo v navadnih uradnih urah pri tem sodišči vpogledati.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Lasičah dne 15. junija 1888.

(3727—3)

St. 3300.

Oklic.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Lasičah naznanja, da se je na prošnjo Ant. Grudna iz Gorenjih Retij proti Matiji Puclju iz Hlebč št. 1 v izterjanje terjatve 119 gold. 80 kr. s pr. z odlokom dne 25. junija 1888, št. 3300, dovolila izvršilna dražba na 1941 gold. cenjenega nepremakljivega posestva vložna št. 72 zemljske knjige katastralne občine Ulake.

Za to izvršitev odredjena sta dva róka, in sicer prvi na

21. septembra
in drugi na

19. oktobra 1888,

vsakokrat od 10. do 12. ure dopoldne pri tem sodišči s pristavkom, da se bode to posestvo pri prvem róku le za ali nad cenilno vrednost, pri drugem pa tudi pod cenilno vrednostjo oddalo.

Pogoji, cenilni zapisnik in izpisek iz zemljske knjige se morejo v navadnih uradnih urah pri tem sodišči vpogledati.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Lasičah dne 25. junija 1888.

(3651—3)

St. 7830.

Oglas.

Umrlima tabularnima upnikoma Bari Prus, omož. Nemanič iz Ilovce, in Mihi Weiss iz Starih Frež, oziroma njunim neznanim dedičem in pravnim naslednikom, se je postavil c. kr. notar Fran Štajer v Metliki oskrbnikom na čin, ter se mu je vročil skupilo razdelilni odlok z dne 20. maja 1888, št. 594.

C. kr. okrajno sodišče v Metliki dne 10. avgusta 1888.

(3697—3)

St. 4242.

Oglas.

C. kr. okrajno sodišče v Litiji naznanja Antonu Fakinu neznanega bivališča, oziroma njegovim neznanim dedičem in pravnim naslednikom:

Vložil je proti njim pri tem sodišči Anton Fortuna iz Mihelce tožbo de praes. 14. junija 1888, št. 4242, na priznanje lastninske pravice do posestva vložna št. 88 zemljske knjige katastralne občine Gradišče vsled priznanja s pr., na katero tožbo se je v skrajšano razpravo določil dan

na 11. septembra 1888

dopoludne ob 9. uri pri tem sodišči s pristavkom § 18. dvor. dekreta z dne

24. oktobra 1845, št. 906 zb. pr. p.

Ker ni znano, kje zatoženci bivajo, postavlja se jim na njih nevarnost in troske gospod Luka Svetec, c. kr. notar v Litiji, kuratorjem v tej zadevi.

Naznanja se to zatožencem v to svrho, da pridejo o pravem času sami ali pa si preskrbje družega zagovor-

nika in ga naznanijo temu sodišču, in ga naznanijo temu sodišču, in ga naznanijo temu sodišču, in ga naznanijo temu sodišču,

inače bi se ta pravna stvar obravnavala s postavljenim kuratorjem.

C. kr. okrajno sodišče v Litiji dne 18. junija 1888.

Wohnung

mit 3 Zimmern und Zugehör, in gesunder Lage, ist für **Michaeli zu vermieten**. Auskunft in der Administration dieser Zeitung. (3911) 3-1

Ein auf einem guten Posten in Laibach gelegenes

Gasthaus

wird auf Rechnung pro **Michaeli** abgegeben.

Näheres in der Administration dieser Zeitung. (3853) 3-2

Tüchtige Inspectoren

werden von der General-Repräsentanz für Kärnten der Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Der Anker“ in Wien gegen Gehalt und Provision aufgenommen.

Schriftliche Anträge unter „Assuranz-Inspector“ an die Administration dieser Zeitung. (3884) 3-2

F. P. Vidic & Comp.

empfehlen dem geehrten Publicum schöne und billige

Thon-Oefen

in vorzüglichster Qualität für Salons, Cafés, Gasthäuser, Privatwohnungen etc.

Musterlager in der Elefantengasse Nr. 9.

(3685) 6

Radeiner Sauerbrunnen und Curanstalt.

Als Heilwasser.

Der Radeiner Sauerbrunnen ist der reichhaltigste Natron-Lithion-Säuerling Europa's. Er wirkt spezifisch in allen Krankheiten, die auf einem Uebermass von Harnsäure beruhen, wie in der Gicht, bei Gallen-, Blasen- und Nierensteinen, und ist ein unschätzbares Heilmittel bei Hämorrhoidal- und Blasenkrankheiten, bei Verschleimungen und Säurebildung im Magen- und Darmcanale, Anschoppungen, Katarrhen und Nervenleiden.

Als Tafelwasser.

Der grosse Gehalt an Kohlensäure und kohlensaurem Natron, der angenehme Geschmack, das reiche Moussé macht das Radeiner Sauerwasser zum beliebtesten Erfrischungsgetränk. Mit säuerlichem Wein oder mit Fruchtsäften und Zucker vermischt, gibt es ein stark schäumendes und durststillendes Getränk, das man mineralischen Champagner nennt.

Als Präservativ.

Eine weit ausgebreitete Verwendung findet das Radeiner Sauerwasser als Schutz- und Heilmittel gegen Diphtheritis, Scharlach, Fieber und Cholera.

Bäder und Wohnungen.

Die Bäder werden aus Eisen- und Sauerwasser in jeder beliebigen Temperatur bereitet und sind von erprobter Wirkung gegen: Gicht, Rheumatismus, Frauenkrankheiten, Blutarmut, Bleichsucht, Hysterie und Sterilität. (Preis eines Bades 35 kr., Zimmerpreise von 30 kr. bis 1 fl.)

Kohlensaures Lithion als Medicament.

Ein Liter Radeiner Sauerwasser enthält 0.06 Gramm doppelkohlensaures Lithion eine Dosis, die man anfangs nicht leicht überschreitet. Welchen Wert dieses ungemein kräftige Alkali als Heilmittel hat, beweisen Garrods Versuche, die allenthalben ihre Bestätigung fanden. Er legte Knochen- und Knorpelstücke, die er von Gichtkranken nahm und die ganz mit harnsaurem Natron bedeckt waren, in gleich starke Lösungen von Kali, Natron und Lithion. Beide erstere Lösungen wirkten fast gar nicht, letztere aber so energisch, dass die mit gichtischen Ablagerungen imprägnierten Knochenstücke in kurzer Zeit ganz von dem Urathe befreit waren. Dies bestimmte ihn, Versuche mit kohlensaurem Lithion bei Gichtkranken zu machen, deren Ablagerungen alsbald geringer wurden und endlich ganz aufhörten. Erfolge, die auch von anderen Aerzten unter gleichen Verhältnissen erzielt worden sind. (2160) 10-9

Prospecte gratis und franco von der Curanstalt Sauerbrunn Radein in Steiermark.

Depôt von Radeiner Sauerwasser bei den Herren **Ferd. Plautz** und **Michael Kastner**.

Flechten jeder Art Hautkrankheiten Hautausschläge

werden rasch und sicher behoben durch die so allgemein beliebte aromatisch-medicinische

Dr. Popps Kräuterseife

Tausende von Attesten von Geheilten liegen vor.

Zu haben in **Laibach** bei Gabr. Piccoli, Apoth.; A. Svoboda, Apoth.; U. v. Trnkóczy, Apoth., sowie bei Ant. Krisper, C. Karinger, Vaso Petricić, Ed. Mahr, P. Lassnik und in allen Apotheken, Droguerien und Parfumerien Krains.

Man verlange ausdrücklich Dr. Popps aromt. Kräuterseife.

Hauptdepôt: **Wien, I., Bognergasse 2.** (1083) 13-8

R. DITMAR k. k. priv. Lampenfabrik WIEN.



R. Ditmar's

k. k. priv.

Wiener Blitz-Lampe 30"

(Patent 1888)

hat eine **kugelförmige, blendend weisse Flamme** und übertrifft alle anderen „Blitzlampen“, „belgischen Lampen“ u. s. w. durch ihre

enorme Leuchtkraft von 105 Kerzen,

welche nachweisbar durch photometrische Messungen der Herren

Dr. Leonh. Weber, k. Professor an der k. Universität in Breslau und

Dr. Rud. Benedikt, Docent an der k. k. tech. Hochschule in Wien

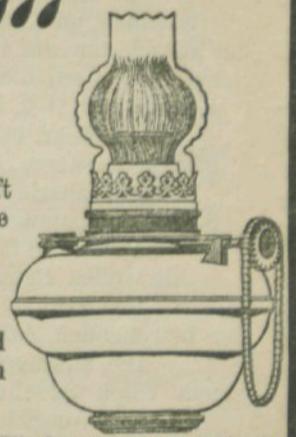
festgestellt wurde und demnach nicht auf willkürlicher Annahme beruht.

R. Ditmar's k. k. priv. Blitz-Lampe 30"

ist von unten **anzündbar, regulirbar und auslöschbar,**

hat die denkbar einfachste Construction und Behandlungsweise, hält Petroleum für eine 10stündige Brenndauer und:

ist billiger als alle Lampen ähnlicher Construction in- und ausländischen Fabricates.



Blitz-Lampenbrenner mit Kugelflamme.

R. Ditmar's k. k. priv. Meteor-Brenner mit Kugelflamme

in den Grössen: 15" 20" 25" 30" 35" 45"
mit Leuchtkraft von: 28, 45, 66, 76, 120, 157 Kerzen
sind auf entsprechend grossen

Tisch- u. Hängelampen, Wandlampen, Laternen u. s. w. in allen Ausstattungen und Preislagen zu haben.

Ditmar-Lampen hält jedes renommirte Lampengeschäft auf Lager.



FABRIKS-ZEICHEN.

R. Ditmars Blitz- und Meteor-Lampen, Tisch-, Hänge- und Wandlampen in grösster Auswahl zu Original-Fabrikspreisen zu haben bei **Franz Kollmann in Laibach.** (3831) 3-2

Kundmachung.

Der hohe Landtag des Herzogthums Krain hat in seiner zweiten Sitzung am 21. Juni 1888 der über Allerhöchste Einberufung vom 13. Juni 1888 stattgehabten ausserordentlichen Session auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, betreffend die Abänderung des Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen von 4.000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen, sowie auch auf Grund des § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 31. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 136, in welchem sich die **Einlösung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen** auch innerhalb eines kürzeren als vierzigjährigen Zeitraumes ausdrücklich vorbehalten worden ist, den krainischen Landesausschuss ermächtigt, **die noch bestehende Grundentlastungsschuld in eine neue, in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld umzuwandeln.**

Infolge dieser Ermächtigung hat der Landesausschuss in seiner Sitzung am 22. Juni 1888 die Einlösung aller noch nicht verlostten krainischen Grundentlastungs-Obligationen beschlossen, und werden diese Obligationen von der nach Vorschrift der Instruction über das bei der Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zu beobachtende Verfahren zusammengesetzten Verlosungs-Commission am 30. Juni 1888 auch verlost werden, so dass dieselben **am 1. Jänner 1889 zur Zahlung fällig sind.**

Der Landesausschuss des Herzogthums Krain gibt nun bekannt, dass er **binnen sechs Monaten, vom 30. Juni 1888 an gerechnet, die sämtlichen noch nicht verlostten krainischen Grundentlastungs-Obligationen im vollen Betrage mit der gesetzlichen 5proc. Prämie ausbezahlen werde**, soweit nicht die Besitzer der Obligationen es vorziehen, ihre alten Obligationen gegen **Obligationen des neuen 4proc. Landeslehens**, welche zufolge Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121, steuer-, stempel- und gebührenfrei, ferner zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien verwendbar sein werden, **umzutauschen.**

Die näheren Bedingungen und Modalitäten des Umtausches werden von der Unionbank in Wien, an welche das neue Landeslehen begeben worden ist, öffentlich verlaublich werden.

Nach dem Vorausgeschickten wird der 1. Jänner 1889 **als Rückzahlungstermin** der Grundentlastungs-Obligationen bestimmt, mit welchem Termine jede weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört.

Vom krainischen Landesausschusse.

Laibach am 22. Juni 1888.

Der Landeshauptmann: *Thurn m. p.*

Convertierung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain.

Die Landesvertretung des Herzogthums Krain hat auf Grund des Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusses vom 19. Jänner 1888 behufs Convertierung, beziehungsweise Rückzahlung der sämtlichen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain eine vierprocentige Anleihe im Betrage von vier Millionen Gulden österr. Währung aufgenommen, bestehend aus:

3000 Stück Schuldverschreibungen à fl. 100	100 Stück Schuldverschreibungen à fl. 5000
2200 „ „ „ „ à „ 1000	100 „ „ „ „ à „ 10000

welche halbjährig, vom 1. Juli 1888 angefangen, verzinst und spätestens in 40 Jahren vom 1. Juli 1889 ab im Wege der Verlosung *al pari* zurückgezahlt werden.

Diese Schuldverschreibungen sind auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Verzinsung und Rückzahlung steuer-, stempel- und gebührenfrei, und ist denselben diese vollständige Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit für alle Zukunft gesetzlich zugesichert. Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und der Rückzahlungsraten dieser Anleihe haftet das Herzogthum Krain mit seinem gesammten Vermögen und seinen Einkünften.

Auf Grund des oben erwähnten Gesetzes vom 17. Juni 1888 können die Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Die Unionbank in Wien hat die sämtlichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Landesleihe auf feste Rechnung übernommen und bietet hiemit im Sinne des diesfalls mit der Vertretung des Herzogthums Krain geschlossenen Vertrages den Besitzern der ausgelosten, am 1. Jänner 1889 rückzahlbaren krainischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen den Umtausch dieser einzuziehenden Schuldtitel gegen die neuen 4proc. Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen an:

- 1.) Für je 100 fl. Nominalcapital krainischer Grundentlastungs-Schuldverschreibungen werden 100 fl. Nominale der neuen Anleihe und 11 fl. 75 kr. in Barem ausgefolgt.
- 2.) Den Besitzern der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen wird freigestellt, statt der entfallenden Barbeträge den durch effective Stücke ausgleichbaren Betrag in Schuldverschreibungen der neuen Anleihe zum Course von 98 fl. 50 kr. zu verlangen.
- 3.) Die umzutauschenden Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sind mit allen aushaftenden Coupons inclusive des am 1. November 1888 fälligen einzuliefern. Fehlende, noch nicht fällige Coupons sind vom Besitzer der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen im vollen Betrage bar zu vergüten.

Den Schuldverschreibungen *lit. A.* sind die eventuell dazu gehörigen Zinszahlungsbogen, welche mit der Zinsen-Sistierungsclausel der betreffenden Zahlstelle (Steueramt) versehen sein müssen, beizulegen.

Die auszugebenden 4proc. Anleihe-Obligationen sind mit 40 Coupons, deren erster am 1. Jänner 1889 fällig wird, und mit einem Talon versehen.

Der Ausgleich der laufenden Couponszinsen erfolgt per 1. November 1888, so dass für je 100 fl. Nominale Grundentlastungs-Schuldverschreibungen dem Besitzer 2 fl. 36 $\frac{1}{4}$ kr. an Zinsen vergütet, dagegen für je 100 fl. Nominale der neuen Anleihe 1 fl. 33 $\frac{1}{3}$ kr. für Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

Diejenigen p. t. Besitzer der krainischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, welche von der ihnen angebotenen Convertierung unter den obigen Bedingungen Gebrauch machen wollen, haben die umzutauschenden Grundentlastungs-Schuldverschreibungen innerhalb der Zeit **vom 1. September bis inclusive 31. October 1888** bei einer der nachstehend verzeichneten Umtauschstellen bei sonstigem Verluste des Convertierungsrechtes anzumelden, respective zu erlegen, und zwar:

**in Wien bei der Unionbank
in Laibach bei Herrn L. C. Luckmann und Herrn J. C. Mayer.**

Hiebei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Der Erlag hat mittels Anmeldeschein zu geschehen, welche in zwei Exemplaren auszufertigen sind. Die Formulare zu solchen Anmeldescheinen werden von den genannten Umtauschstellen ausgefolgt.
- b) Einen Anmeldeschein erhält der Deponent mit der Uebernahmsanzeige versehen zurück, und werden gegen denselben die neuen Anleihe-Titres sowie der durch effective Stücke nicht ausgleichbare Capitalsrest und der aus der Verrechnung der Couponszinsen resultierende Betrag bei jenen Umtauschstellen, bei welchen die umzutauschenden Schuldverschreibungen erlegt worden sind, erfolgt werden.
- c) Die solcher Art bis zum 1. Jänner 1889 nicht behobenen Anleihe-Schuldverschreibungen und Barbeträge erliegen von da ab für Rechnung und Gefahr der Bezugsberechtigten bei der betreffenden Umtauschstelle.

Wien am 31. August 1888.